

TOP 18

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	28.11.2022 12.12.2022	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein (Parkgebührenordnung)

Vorlage Nr.: 20225772

ANTRAG

nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 28.11.2022:

Der Stadtrat möge die neugefasste Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen wie folgt beschließen.

Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein (Parkgebührenordnung)

Ein Parkraumkonzept, das die Situation in der Innenstadt untersucht hat, kommt zu dem Schluss, dass es im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr notwendig ist, die Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum über das Preisniveau der Parkhäuser hinaus zu erhöhen.

Dies ist erforderlich, da im gegenteiligen Fall die Ziele des Parkraumkonzeptes nicht erreicht werden und es somit – von der Überparkung abgesehen - in absehbarer Zeit zu einer Parkraumnot kommen wird. Auch kann hierdurch das Ziel eines verstärkten Anwohnerparkens unterstützt werden. Weiterhin verfolgt auch das zu Beginn dieses Jahres in Betrieb gegangene „Umweltsensitive Verkehrsmanagement (UVM)“ eine konsequente Entlastung des Straßenraums von Parksuchverkehren durch eine zielgerichtete Lenkung der Einpendler in die vorhandenen Parkhäuser.

Falls das Parkraumkonzept nicht zu einer Umsetzung kommt, steht zu erwarten, dass Parkraum zumindest in der Innenstadt und am Rande der Ortsteile Nord und Süd vor allem für Anwohner knapp wird und in der Folge neuer Parkraum tatsächlich in Form eines weiteren Parkhauses (zusätzlich zu dem im Parkraumkonzept angesprochenen neuen Parkhaus in der heutigen Dessauer Straße) benötigt wird. An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Anwohnerparken nicht in Parkhäuser verlegt werden kann.

Als Ergebnis hieraus sollen die Parkgebühren zukünftig wie folgt angepasst werden: Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich in den bewirtschafteten Bereichen je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR (= Stundensatz 1,50 Euro).

Im § 2 Nr. 2 der Parkgebührenordnung ist der sog. Innenstadtbereich definiert. Hier soll die Parkgebühr auf 1,00 Euro je angefangene 20 Minuten (= Stundensatz von 3,00 Euro) erhöht werden.

Bisher lag der Stundensatz je nach Zone bei 0,75 Euro, bzw. bei 1,50 Euro.

Für das Smart Parking-System, welches in Ludwigshafen bereits eingeführt wurde, soll entgegen der oben dargestellten Abrechnungsweise eine minutengenaue Abrechnung in den jeweiligen Tarifzonen erfolgen. Die Parkgebührenordnung wird entsprechend angepasst. Damit soll das Smart Parking noch attraktiver gestaltet werden. Die Verwaltung erwartet nämlich mittelfristig durch eine verstärkte Nutzung des Systems eine Ersparnis an Sach- und Personalkosten bei der Wartung und Beschaffung von Parkscheinautomaten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Erhöhung der Parkgebühren und Ausweisung von weiteren Tarifzonen wirken vielfach positiv. Die Straßen werden von Parkplatzen suchverkehren entlastet und die PKW mit Hilfe des Parkleitsystems zielgerichtet zu den Parkhäusern geleitet. Weiterhin entsteht dadurch ein Grund für die Nutzung des ÖPNV. Außerdem entstehen weitere Parkmöglichkeiten für Anwohner im Straßenraum. Zuletzt werden durch die Erhöhung der Parkgebühren zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt generiert.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07 2021 (BGBl. I S. 3108) und nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06 2015 (BGBl I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Die Parkgebühr beträgt je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR.
2. Für ein Gebiet, das im Norden durch die Haveringallee, Hartmannstraße, Denisstraße, Carl-Wurster-Platz, im Westen durch die Sumgaitallee, Heinigstraße, im Osten vom Rhein und im Süden durch die Bleichstraße, die Yorckstraße, die Max-Bill-Straße begrenzt wird (Innenstadt), beträgt die Parkgebühr 1,00 EUR je angefangene 20 Minuten.
Die Fläche der genannten Straßen mit ihren Parkplätzen ist eingeschlossen.
3. Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Entgegen der Absätze 1 – 3 dieses Paragraphen erfolgt bei Nutzung des sog. „Smart-Parking“ in den jeweiligen Tarifzonen eine minutengenaue Abrechnung.

Das Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen i. S. d. § 2 Nr. 1 des Elektromobi-

litätsgesetzes (EmoG), die nach § 9a der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) entsprechend gekennzeichnet sind, ist entgegen der unter Nr. 1 und Nr. 2 dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze kostenfrei.
Ein entsprechender Hinweis ist auf den Parkscheinautomaten aufgebracht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 17.12.2020 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Steinruck
Oberbürgermeisterin